

jede beliebige Person, die im gegebenen Moment oder in der Zukunft mit Unglücksfällen oder einer Situation der Gemeingefahr konfrontiert wird, in der Hilfeleistung geboten ist.

- b) Unmöglichkeit, die Zahl der Tatbestandsverwirklichungen einer Rechtsnorm zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestimmen zu können. Im Unterschied zum ersten Kriterium ist der Normadressat hier genau bestimmt; beliebig kann und soll aber die Zahl der Handlungen sein, die auszuführen sind. Der konkret bestimmte Normadressat muß immer dann eine rechtliche vorgeschriebene Handlung vornehmen, wenn eine Situation eintritt, die in der Norm allgemein charakterisiert wurde.

Als Beispiel sei § 12 des Gesetzes über den Ministerrat vom 16.10.1972 erwähnt, in dem der Kreis der Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Ministerrates festgelegt wird.

Die Eigenschaft der Allgemeinheit der Rechtsnorm und ihre Maßstabeigenschaft sind miteinander verbunden; in gewissem Sinne ist die Allgemeinheit allerdings eine Voraussetzung dafür, daß das Recht Verhaltensmaßstab sein kann. Auch steht die Allgemeinheit der Rechtsnorm mit anderen Eigenschaften des Rechts, z. B. mit der Allgemeinverbindlichkeit, in engem Zusammenhang; wäre die Rechtsnorm nicht allgemein, könnte sie auch nicht allgemeinverbindlich etwas fordern.

Allgemeinheit der Rechtsnormen darf nicht mit Unbestimmtheit gleichgesetzt werden.⁴ Ob eine Rechtsnorm bestimmt oder unbestimmt ist, hängt davon ab, ob der in ihr enthaltene Verhaltensmaßstab — um im Bilde zu bleiben — über eine Gradeinteilung verfügt oder nicht. Bestimmtheit oder Unbestimmtheit einer Rechtsnorm bezieht sich immer auf die Art und Weise, wie die geforderten Handlungen an- und vorgegeben, wie sie vorgeschrieben werden. Auch nach dem Bestimmtheitsgrad lassen sich Rechtsnormen klassifizieren (vgl. 21.4.).

Der allgemeine Charakter sozialistischer Rechtsnormen, ihre Generalität kommt zustande, indem der Gesetzgeber bestimmte gesellschaftliche Prozesse verallgemeinert, von bestimmten Seiten dieser Prozesse absieht. Das geschieht dadurch, daß Begriffe gebildet werden, in denen Sachverhalte, Eigenschaften, Beziehungen, Gegenstände, Befugnisse, Anforderungen allgemein festgelegt werden. In diesem Sinne sind Rechtsnormen verallgemeinerte (generalisierte) Festlegungen und Entscheidungen des sozialistischen Staates.

Die Allgemeinheit sozialistischer Rechtsnormen ist weniger eine Frage der Gesetzgebungstechnologie als vielmehr der Einsicht in die objektiven Gesetze und Zusammenhänge des rechtlichen Regelungsgegenstandes und der erforderlichen Verallgemeinerung für das Verhalten der Menschen. Sie hängt von den zu regelnden gesellschaftlichen Verhältnissen und ihrer Entwicklung ab. Dazu ist es vor allem erforderlich, die Seiten gesellschaftlicher Verhältnisse zu erfassen, die die Grundlage für den *gleichen Maßstab* bilden, den das sozialistische Recht für ungleiche, aber gleichartige Vorgänge bereitstellt. Das ermöglicht es, die klassenmäßig bestimmten Grundlagen der Allgemeinheit des sozialistischen Rechts her-

4 Vgl. W. Grahn, a. a. O., S. 241 ff.